

**über die Sitzung des Kreistages am 24.09.2021, Alpencongress Berchtesgaden,
Maximilianstr. 9, 83471 Berchtesgaden**

**Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der zugehörigen
Gebührensatzung**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Abfallentsorgung

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG; in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert; BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert), folgende

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im
Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.08.2018 (ABl. Nr. 36)
sowie
der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener
Land vom 27.08.2018 (ABl. Nr. 36)

§1 Die Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:
Nr. 7 Alautos, Altöl, Altreifen größer 80 cm Außendurchmesser und Starterbatterien

(2) §11 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:
Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der
Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

a) Altpapier, soweit es nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird

b) Flachglas

c) Altmetalle

d) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

e) Alttextilien und Altschuhe

f) Altspisefette aus privaten Haushalten

g) Biologisch abbaubare pflanzliche Gartenabfälle

h) Bauschutt

i) Kunststoffe und Verpackungen, die nicht aufgrund des Verpackungsgesetzes außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht worden sind

²Als haushaltsüblicher Umfang gilt je Anlieferung und Öffnungstag:

- bei Bauschutt ein Volumen von 250 Liter (0,25 Kubikmeter), entspricht in etwa zwei Mörtelwannen

- bei Altpapier ein Volumen von 200 Liter (0,2 Kubikmeter), entspricht in etwa einem Versandkarton mit den Maßen HxBxL 40 cm x 60 cm x 80 cm

- im Übrigen ist der haushaltsübliche Umfang die Menge, die nach durchschnittlicher, objektiver Betrachtung in privaten Haushalten je Woche anfällt.

³Im Zweifelsfall entscheidet das Personal an der Einrichtung über die Annahme.⁴Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis i) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. ⁵Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

(3) § 15 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

¹Restabfallbehältnissen mit 60, 80 und 120 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 80 Litern Füllraum, Restabfallbehältnissen mit 240 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 120 Litern Füllraum, sowie Restabfallbehältnissen mit 770 und 1.100 Litern wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 240 Litern Füllraum zugeteilt. ²Weitere Behälter bzw. mehr und zusätzlicher Füllraum kann auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr bereitgestellt werden.

§2 Die Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. ²Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bereitgestellten Tonnen, insbesondere Restmüllbehälter, oder Restmüllsäcke nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden. ³Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ⁴Als Anzeigen gelten die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter.

(2) § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 umfasst jeweils bei einer Müllnormtonne mit 60, 80 und 120 Litern auch eine Biotonne mit 80 Litern, bei einer Müllnormtonne mit 240 Litern auch eine Biotonne mit 120 Litern und bei Müllnormgroßbehältern mit 770 und 1.100 Litern auch eine Biotonne mit 240 Litern. ²Auf schriftlichen Antrag werden zur Restmülltonne größere oder zusätzliche Biotonnenvolumen als die in Satz 1 genannten gegen Gebühr bereitgestellt. ³Die jährliche zusätzliche Gebühr beträgt:

1.	Bei einer Volumenerhöhung von 80 Liter auf 120 Liter	15,00 EUR
2.	Bei einer Volumenerhöhung von 120 Liter auf 240 Liter	45,00 EUR
3.	zusätzliche 80 Liter Tonne	30,00 EUR
4.	zusätzliche 120 Liter Tonne	45,00 EUR
5.	zusätzliche 240 Liter Tonne	90,00 EUR

(3) § 5 Abs. 6 Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Gebühr für zusätzliche zugelassene Restabfallbehältnisse (Saisonbehälter) beträgt bei 14-tägiger Leerung für die Mindestnutzungsdauer von 5 Kalendermonaten pro Kalenderjahr:

1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter 33,00 € und 6,60 € für jeden weiteren Monat,
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter 44,00 € und 8,80 € für jeden weiteren Monat,

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter 66,50 € und 13,30 € für jeden weiteren Monat,

4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter 132,50 € und 26,50 € für jeden weiteren Monat.

²Der Saisonbehälter ersetzt nicht die Restmülltonne. ³Die Nutzung von Saisontonnen ist auf 8 Kalendermonate pro Kalenderjahr begrenzt.

(4) § 5 Abs. 9 Satz 1 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten überlassenen Abfällen zur Beseitigung bei den hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen beträgt bei:

1. Altreifen

ohne Felge	je Reifen pauschal	5,00 EUR
mit Felge	je Reifen pauschal	7,00 EUR

1. Altholz A1 bis A3

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal 2,00 EUR

je weitere angefangene 5 kg 1,00 EUR

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal 15,00 EUR

je Tonne 150,00 EUR

2. Sperrmüll und anderen Abfällen zur thermischen Behandlung:

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Palettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal 4,00 EUR

je weitere angefangene 5 kg 1,00 EUR

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal 15,00 EUR

je Tonne 200,00 EUR

4. künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF) und asbesthaltigen Inertabfällen:

- bis 100 kg pauschal 22,00 €

- bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg 3,00 €

5. inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen:

- bis 100 kg pauschal 11,00 €

- bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg 1,50 €

²Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waagen von 20 kg an den Wertstoffhöfen (Palettenwaage, Kleinwaage, etc.) bzw. 100 kg an den Fahrzeugwaagen werden mit der jeweiligen Mindestgebühr verrechnet.

(5) § 5 Abs. 11 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

¹Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 16,00 EUR pro Behälter erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem oder bei erforderlichen Austausch des Schlosses, z.B. wegen Beschädigung, wird eine einmalige Gebühr von 50,00 EUR pro Behälter bzw. Schloss erhoben. ³Die Bereitstellung des Schlosystems erfolgt mit einem Schlüssel. ⁴Für die Bereitstellung von zusätzlichen Schlüsselrohlingen oder Ersatzschlüssel bei Verlust wird eine einmalige Gebühr von 6,00 EUR je Schlüsselrohling erhoben.

(6) Nach § 5 Abs. 11 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird neu der Abs. 12 eingefügt: ¹Für Bioabfalltonnen, die mit einem Filterdeckel ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 23,00 € erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Filterdeckel wird eine einmalige Gebühr von 57,00 € erhoben. ³Für das turnusmäßig auszutauschende Filtermaterial wird eine jährliche Gebühr von 6,00 EUR erhoben.

(7) Nach § 5 Abs. 11 der Gebührensatzung vom 27.08.2018 wird neu der Abs. 13 eingefügt: ¹Für die Behebung von Schäden an den Schlössern, den Deckel oder den Tonnen durch den Benutzer bzw. Schäden die dem Benutzer anzurechnen sind, wird je gemeldeten Schadensfall eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR erhoben zuzüglich einer Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR je 80/ 120/ 240 Liter-Tonne bzw. 150,00 EUR für einen 770/ 1100 Liter-Container. ²Bei mehreren beschädigten Tonnen, Schlössern, etc., die gleichzeitig gemeldet werden, wird je Schaden die Bearbeitungsgebühr erhoben, maximal jedoch 250,00 EUR.

§3

¹§1 und §2 Abs.4 der Änderungssatzung treten am 01.11.2021 in Kraft. ²Im Übrigen tritt die Satzung zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Reichenhall,

Bernhard Kern
Landrat

Änderung der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss (Stand: 20.07.2021) und der Kreisausschuss (21.07.2021) haben folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Der Kreistag Berchtesgadener Land beschließt folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien:

**Satzung
für das Amt für Kinder, Jugend und Familien
des Landkreises Berchtesgadener Land**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Artikel 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) in Verbindung mit Artikel 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-3-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familien.
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familien obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Vollzug
 - der Adoptionsvermittlung (Adoptionsvermittlungsgesetz)
 - des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
 - des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist ein Fachbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. von der dafür bestellten Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien unterstützt den bzw. die Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigstellung der Sitzungsniederschriften.

§ 3**Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
2. fünf Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
4. vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände und
5. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 AGSG an

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amts für Kinder, Jugend und Familien,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 4**Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände, für die stimmberechtigten Mitglieder

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

(4) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

(6) Das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung wird von dem Leiter oder der Leiterin des Amtsgerichts Laufen, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin des Staatlichen Schulamtes Berchtesgadener Land, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin der Agentur für Arbeit Traunstein und das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 7 dieser Satzung vom Polizeipräsidium Oberbayern Süd benannt. Die Fachkraft nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 dieser Satzung wird von der Psychologischen Beratungsstelle im Landkreis benannt. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 4 Nr. 9 dieser Satzung werden vom Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising und vom Evangelisch-Lutherischen Dekanat Traunstein benannt.

(7) Für stellvertretende beratende Mitglieder gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend

(8) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechend Absatz 4 Satz 2 zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden.

(9) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechen Absatz 6 zu benennen und entsprechend Absatz 5 zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien nach § 2 Abs. 3, personalrechtliche Entscheidungen und Entscheidungen über die Auftragsvergabe an Träger der freien Jugendhilfe handelt.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss soll Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen, Richtlinien sowie genereller Regelungen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit in diesen Fällen wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

(7) Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gelten ungeachtet des § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land (GeschO Kreistag) vom 15.05.2020 die §§ 11 bis 28 GeschO Kreistag entsprechend, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Verwaltung) die im Gesetz (§ 80 SGB VIII) genannten Bestandserhebungen und Bedarfsermittlungen durchzuführen und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

(2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familien bedient sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eines vorberatenden Unterausschusses (§ 8); es arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2014 außer Kraft.

Bad Reichenhall, 30.07.2021

Bernhard Kern
Landrat

Bestellung von beratenden Mitgliedern und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der Kreistag bestellt anstelle von Herrn Philip Dollinger, Herrn Florian Hollinger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Der Kreistag bestellt anstelle von Herrn Oliver Scharbert, Herrn Klaus Reindl als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
3. Der Kreistag bestellt anstelle von Frau Monika Tauber-Spring, Herrn Helmut Mayer als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Kostenfreie Fahrradbeförderung in den Zügen der Bayerischen Regiobahn

Beschluss:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land fördert mit der pauschalen Abgeltung der kostenfreien Radbeförderung in den Nahverkehrszügen der Bayerischen Regiobahn auf

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

der **Strecke Freilassing – Berchtesgaden** für den Zeitraum vom 12.12.2021 bis zum Schienenfahrplanwechsel im Dezember 2026 eine umwelt- und klimafreundliche Mobilität im Berchtesgadener Land. Hierfür sind für das Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 42.000,- bereitzustellen und für den gesamten oben genannten Vertragszeitraum Mittel in Höhe von insgesamt 221.000,- EUR einzuplanen. Die tatsächlichen Kosten werden anhand der beförderten Fahrräder berechnet und bewegen sich in der vertraglich vereinbarten Spanne von +/- 35 % auf Basis des oben genannten Wertes.

2. Der Landkreis Berchtesgadener Land fördert mit der pauschalen Abgeltung der kostenfreien Radbeförderung in den Nahverkehrszügen der Bayerischen Regiobahn auf dem **Streckenabschnitt Teisendorf-Freilassing-Salzburg Hbf** für den Zeitraum vom 12.12.2021 bis zum Schienenfahrplanwechsel im Dezember 2026 eine umwelt- und klimafreundliche Mobilität im Berchtesgadener Land. Hierfür sind für das Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 20.000,- bereitzustellen und für den gesamten oben genannten Vertragszeitraum Mittel in Höhe von insgesamt 107.000,- EUR einzuplanen. Die tatsächlichen Kosten werden anhand des Fahrgastaufkommens und ausgehend vom Wert im Jahr 2022 für die Folgejahre dynamisch berechnet. Die vertraglich festgelegte Kostenspanne beträgt +/- 35 % auf Basis des oben genannten Wertes.

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH; Satzungsänderung

Beschluss:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Satzung für die Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH (Stand Gesellschaftsvertrag gemäß Urkunde Notar Heinrich URNr. 3444/2020) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern und wird vom Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land bestellt.
2. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag je eines Mitgliedes durch
 - a) die Sparkasse Berchtesgadener Land mit dem Sitz in Bad Reichenhall
 - b) die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK-Gremium Berchtesgadener Land)
 - c) die Kreishandwerkerschaft Traunstein – Berchtesgadener Land
 - d) den bayerischen Gemeindetag Kreisverband Berchtesgadener Land
 - e) den Einzelhandel - auf gemeinsamen Vorschlag der Gewerbe- und Handelsvereine im Berchtesgadener Land
 - f) den Tourismus - auf gemeinsamen Vorschlag folgender Organisationen
 - Bad Reichenhall Tourismus & Stadtmarketing GmbH
 - Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V., Kreisstelle Berchtesgadener Land
 - Erlebnisregion Berchtesgadener Land e.V.

Sitzung des Kreistages vom 24.09.2021

– Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

3. Die Amtszeit der bestellten Beiräte beträgt 6 Jahre und orientiert sich an der gesetzlich bestimmten Wahlperiode des Kreistages des Berchtesgadener Landes.
4. Jedes Beiratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
5. Der Beirat berät die Gesellschaft in fachlichen, insbesondere geschäftspolitischen Angelegenheiten. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
 - Vorberatung von Wirtschaftsplan, Stellenplan und Finanzplan
 - Stellungnahme zu Jahresbericht und Ergebnisverwendung
 - Empfehlung zur Einstellung des Geschäftsführers.
6. Der Beirat hält Sitzungen ab. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Beirat kann fachkundige Personen beratend hinzuziehen.
7. Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz.“

